Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/602

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
6 — 68040 — 5934/62

Bonn, den 1. August 1962

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Europäische Wirtschaftsgemeinschaft;**

hier: Durchführungsverordnungen des Rates bzw. der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu den Verordnungen vom 4. April 1962 zur Gemeinsamen Agrarpolitik

In Ausführung der vom Rat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft am 14. Januar 1962 beschlossenen und am 4. April 1962 verabschiedeten Verordnungen zur Gemeinsamen Agrarpolitik hat die Kommission die

Verordnung Nr. 60 über die ersten Maßnahmen zur Qualitätskontrolle von Obst und Gemüse im Handel zwischen den Mitgliedstaaten

Verordnung Nr. 61 über die Festsetzung von Standardqualitäten für Getreide sowie von Ausgleichskoeffizienten zwischen diesen Standardqualitäten und den für die Richtpreise maßgebenden nationalen Standardqualitäten

erlassen, deren Wortlaut ich gemäß Artikel 2 Satz 1 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft vom 27. Juli 1957 zu Ihrer Unterrichtung als Anlage beifüge.

Für den Bundeskanzler

Der Bundesminister der Verteidigung

Strauß

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT
Kommission

Verordnung Nr. 60 der Kommission über die ersten Maßnahmen zur Qualitätskontrolle von Obst und Gemüse im Handel zwischen den Mitgliedstaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 23 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Obst und Gemüse und insbesondere auf Artikel 6,

nach Anhörung des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Zur Gewährleistung der Einhaltung der Qualitätsnormen sieht Artikel 5 der Verordnung Nr. 23 für die Erzeugnisse der Anhänge I A und I B der erwähnten Verordnung eine obligatorische, zur Erteilung einer Bescheinigung führende Ausfuhrkontrolle sowie eine wahlfreie Nachprüfung bei der Einfuhr vor.

Nach Artikel 5 der Verordnung Nr. 23 sind für die Kontrolle und Nachprüfung die Kontrollstellen der Mitgliedstaaten zuständig.

Artikel 6 der Verordnung Nr. 23 schreibt vor, daß die Einzelheiten für die Anwendung von Artikel 5 der Notwendigkeit Rechnung tragen müssen, daß die Koordinierung der Kontrollstellen sowie eine einheitliche Auslegung und Anwendung der Qualitätsnormen gewährleistet werden.

In der Anfangszeit einer gemeinsamen Marktorganisation für Obst und Gemüse und solange die Koordinierung der Kontrollstellen sowie eine einheitliche Auslegung und Anwendung der Qualitätsnormen nicht völlig gewährleistet sind, können lediglich die ersten Maßnahmen zur Anwendung von Artikel 5 der Verordnung Nr. 23 getroffen werden.

Zur Gewährleistung einer gewissen Einheitlichkeit in der Durchführung der Ausfuhrkontrolle in den einzelnen Mitgliedstaaten müssen die einzuhaltenden technischen Modalitäten festgelegt werden.

Es müssen auch die Bedingungen festgelegt werden, unter denen die Kontrollbescheinigung auszufüllen und auszuhändigen ist.

Das Nachprüfungsverfahren bei der Einfuhr und die besonderen Bedingungen, unter denen diese Nachprüfung auszuüben ist, müssen unter Berücksichtigung ihrer fakultativen Natur geregelt werden.

Es müssen die Bedingungen festgelegt werden, unter denen die Einfuhr einer Ware, die den Qualitätsnormen nicht entspricht, verweigert werden kann; auch ist ein gemeinsames Verfahren zur Regelung der Streitfälle festzulegen, die sich bei der Auslegung und Anwendung der Qualitätsnormen zwischen den Kontrollstellen der Mitgliedstaaten ergeben können —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die in Artikel 5 Absatz (1) der Verordnung Nr. 23 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Obst und Gemüse — nachstehend Verordnung Nr. 23 genannt — vorgesehene Qualitätskontrolle bei der Ausfuhr hat den Zweck, nach Maßgabe von Artikel 3 festzustellen, daß Qualität und Klasse der zur Kontrolle vorgelegten Erzeugnisse den Qualitätsnormen entsprechen. Diese Kontrolle ist obligatorisch.

(2) Die in Artikel 5 Absatz (2) der Verordnung Nr. 23 vorgesehene Nachprüfung der Qualität bei der Einfuhr hat den Zweck, nach Maßgabe von Artikel 6 Absatz (2) festzustellen, daß das eingeführte Erzeugnis der in der Bescheinigung nach Artikel 4 angegebenen Klasse der Qualitätsnormen entspricht. Diese Nachprüfung ist wahlfrei.

(3) Für die Kontrolle und die Nachprüfung sind die von den Mitgliedstaaten bezeichneten Stellen zuständig, die in Anhang I dieser Verordnung aufgeführt sind. Für die Kontrolle und Nachprüfung bedienen sich diese Stellen Beauftragter mit entsprechender Fachausbildung.

Beauftragte der Kontrollstelle eines Mitgliedstaats, nachstehend Kontrollbeamte genannt, können, sofern sie von diesem Mitgliedstaat ausdrücklich benannt worden sind, bei der Kontrolle und Nachprüfung durch Kontrollbeamte der Kontrollstellen anderer Mitgliedstaaten anwesend sein. Sie müs-

sen sich durch einen entsprechenden Dienstauftrag ausweisen können.

Der zeitweise oder ständige Dienstauftrag sowie die Eigenschaft der mit seiner Durchführung betrauten Kontrollbeamten werden vom beteiligten Mitgliedstaat den anderen Mitgliedstaaten vorher mitgeteilt.

Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um diesen Kontrollbeamten die Ausübung ihres Auftrags zu ermöglichen.

Artikel 2

(1) Die Ausfuhrkontrolle soll vorzugsweise vor dem Versand, also bei der Verpackung oder Verladung der Ware, erfolgen. Sie kann aber auch unterwegs vor dem Grenzübergang der Ware vorgenommen werden.

(2) Für jede auszuführende Partie hat der Exporteur einen Antrag auf Kontrolle bei der zuständigen Ausfuhrkontrolle des Mitgliedstaats einzureichen; der Antrag auf Kontrolle muß die für die Identifizierung der Partie und die Durchführung der Kontrolle notwendigen Angaben enthalten.

Artikel 3

(1) Die Kontrolle wird stichprobenweise durchgeführt. Sie betrifft eine Menge, die ausreicht, um ein Urteil über die Gesamtmenge zu ermöglichen. Der Kontrollbeamte bezeichnet selbst die zu prüfenden Packstücke, wobei er solche aussucht, die für die gesamte Partie kennzeichnend sind.

Die in den zu kontrollierenden Packstücken enthaltene Ware muß ganz aus dem Packstück entnommen werden. Der Kontrollbeamte darf hiervon nur absehen, wenn Verpackungstyp und -art eine Prüfung des Inhalts ohne Auspacken der Ware zulassen.

Stellt der Kontrollbeamte bei der Überprüfung fest, daß der Hundertsatz der Erzeugnisse, die unter die für jede Güteklasse vorgesehenen Toleranzen fallen, sich der Höchsttoleranz nähert, so muß er eine neue Überprüfung vornehmen. Nach dieser neuen Prüfung trifft er seine endgültige Entscheidung.

(2) Der Kontrollbeamte muß sich davon überzeugen, daß die Aufmachung der Ware den allgemeinen oder besonderen für die bestimmte Güteklasse gültigen Normvorschriften entspricht.

(3) Der Kontrollbeamte muß sich davon überzeugen, daß alle in der Norm vorgesehenen Angaben auf dem Packstück stehen und daß sie mit den Kontrollergebnissen übereinstimmen.

Artikel 4

(1) Nach entsprechend den Vorschriften von Artikel 3 vollzogener Kontrolle stellt der Kontrollbeamte, sofern die Einteilung in Güteklassen sowie die Aufmachung und Markierung der Partie in Übereinstimmung mit den Normvorschriften befunden wird und nachdem alle zweckdienlichen Maßnahmen getroffen worden sind, um ein Vertauschen der kontrollierten Waren zu vermeiden, eine ordnungsgemäß ausgefüllte Kontrollbescheinigung nach dem Muster in Anlage II dieser Verordnung aus; diese Bescheinigung ist dem internationalen Frachtbrief, den übrigen Zolldokumenten oder jeder sonstigen Urkunde, die die Ware begleitet, beizufügen.

(2) In dieser Urkunde wird bescheinigt, daß die Partie vom unterzeichnenden Kontrollbeamten nach Maßgabe der Vorschriften des Artikels 3 kontrolliert worden ist und daß die Ware bei dieser Kontrolle den Qualitätsnormen entsprach. Die Kontrollstelle des ausführenden Mitgliedstaats kann die Gültigkeit der Bescheinigung befristen.

(3) Werden Waren, für die eine Kontrollbescheinigung ausgestellt worden ist, während des Transports in einem Mitgliedstaat in einzelne Partien getrennt, so stellen die Behörden dieses Staates auf Antrag Auszüge aus der ursprünglichen Kontrollbescheinigung aus.

Artikel 5

(1) Falls die Kontrollstelle des einführenden Mitgliedstaats eine Nachprüfung der Qualität der aus anderen Mitgliedstaaten eingeführten Waren für angebracht hält, erfolgt die Nachprüfung am Verzollungsort der Ware, bevor die Zollstelle die Waren freigegeben hat.

Kann die Nachprüfung aus technischen Gründen nicht am Verzollungsort vorgenommen werden, so kann sie am ersten Bestimmungsort nach dem Verzollungsort erfolgen.

(2) Im Hinblick auf die Nachprüfung kann jeder Mitgliedstaat nach dem in Artikel 13 der Verordnung Nr. 23 vorgesehenen Verfahren ermächtigt werden, die für den Verkehr aus den anderen Mitgliedstaaten eröffneten Grenzübergangs- oder Zollstellen zu beschränken, unter der Bedingung, daß sich daraus keine Störungen für den Handel ergeben.

Artikel 6

(1) Die Nachprüfung wird stichprobenweise durchgeführt. Sie betrifft eine Menge, die ausreicht, um ein Urteil darüber zu ermöglichen, ob die Ware mit der Kennzeichnung und den Angaben über die Güteklasse übereinstimmt, die auf der von der Kontrollstelle des ausführenden Mitgliedstaats ausgestellten Bescheinigung angegeben sind. Der Kontrollbeamte bezeichnet selbst die zu prüfenden Packstücke, wobei er solche aussucht, die für die gesamte Partie kennzeichnend sind.

Die in den nachzuprüfenden Packstücken enthaltene Ware muß ganz aus dem Packstück entnommen werden. Der Kontrollbeamte darf hiervon nur absehen, wenn Verpackung und Aufmachung eine Prüfung des Inhalts ohne Auspacken der Ware zulassen.

(2) Bei der Nachprüfung berücksichtigt der Kontrolleur, daß auch bei zweckentsprechendem Transport der Ware Frische und Turgor geringfügig leiden können.

Artikel 7

(1) Entsprechen die nachgeprüften Partien nicht den Angaben auf der Verpackung oder den Angaben auf der von der Kontrollstelle des ausführenden Mitgliedstaats ausgestellten Bescheinigung, so kann die Kontrollstelle des einführenden Mitgliedstaats die Einfuhr dieser Partien verweigern, wenn nicht

— der beanstandete Teil der Partie entfernt und die Ware neu eingestuft wird,

— die Ware in eine niedrigere Klasse eingestuft wird, deren Einfuhr zugelassen ist,

— die Ware einer anderen Bestimmung zugeführt wird, falls die Einfuhr zu diesem Zweck zugelassen wird.

Die Kontrollstelle des einführenden Mitgliedstaats trifft die im vorstehenden Absatz vorgesehenen Entscheidungen, unter Berücksichtigung der Bedeutung und der Art der zu beanstandenden Fälle. Diese Entscheidungen dürfen jedoch weder ein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung noch eine verschleierte Beschränkung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten darstellen.

(2) Die Kontrollstelle des einführenden Mitgliedstaats übermittelt für die nicht zur Einfuhr zugelassenen Partien der Kontrollstelle des ausführenden Mitgliedstaats und der Kommission eine von dem mit der Nachprüfung beauftragten Kontrollbeamten verfertigte Niederschrift über den Zustand der Ware, die festgestellten Mängel und die gegebenenfalls zugelassenen Toleranzen.

Der betroffene Mitgliedstaat kann dem einführenden Mitgliedstaat und der Kommission seine etwaigen Bemerkungen zu jedem zur Kenntnis gebrachten Fall zuleiten.

(3) Der Verwaltungsausschuß für Obst und Gemüse wird mindestens einmal monatlich durch seinen Vorsitzenden mit einem Bericht über die von den Mitgliedstaaten gemeldeten Beanstandungsfälle sowie über die Auswirkungen der Anwendung dieses Artikels auf den Handel befaßt.

Unter Verwertung der in der Zwischenzeit gesammelten Erfahrungen werden nach dem in Artikel 13 der Verordnung Nr. 23 festgesetzten Verfahren Maßnahmen zur Gewährleistung einer gleichmäßigen Auslegung und Anwendung der Qualitätsnormen beschlossen.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Juni 1962.

Für die Kommission

Der Präsident

W. Hallstein

ANHANG I

Liste der von den einzelnen Mitgliedstaaten mit der Durchführung der in Artikel 5 der Verordnung Nr. 23 vorgesehenen Kontrolle beauftragten Stellen

KÖNIGREICH BELGIEN

Service d'inspection des matières premières,
Ministère de l'agriculture,
23, rue Brialmont,
Bruxelles

Office national des débouchés agricoles et horticoles, 7, rue Gaucheret
Bruxelles

Dienst voor de Inspectie der Grondstoffen,
Ministerie van Landbouw,
23, Brialmonstraat,
Brussel

Nationale Dienst voor Afzet van Land- en Tuinbouwprodukten
Gaucheretstraat 7,
Brussel

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Schleswig-Holstein

Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein,
Kiel, Holstenstraße 106/8

Hamburg

Behörde für Ernährung und Landwirtschaft der Freien und Hansestadt Hamburg — Qualitätskontrolle —,
Hamburg 11, Steinweg 4, Postfach

Niedersachsen

Landwirtschaftskammer Hannover,
Hannover, Johannssenstraße 10

Landwirtschaftskammer Weser-Ems,
Oldenburg, Mars la Tour-Straße 1/4

Bremen

Gartenbaukammer Bremen,
Bremen, Ellhornstraße 30

Nordrhein-Westfalen

Landwirtschaftskammer Rheinland,
Bonn, Endenicher Allee 60

Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe,
Münster, Schorlemerstraße 26

Hessen

Land- und Forstwirtschaftskammer Hessen-Nassau,
Frankfurt/M., Bockenheimer Landstraße 25

Land- und Forstwirtschaftskammer Kurhessen,
Kassel, Kölnische Straße 48/50

Rheinland-Pfalz

Landwirtschaftskammer Rheinland-Nassau,
Koblenz, Bahnhofsplatz 9

Landwirtschaftskammer Rheinhessen,
Alzey, Weinrufstraße 40

Landwirtschaftskammer Pfalz,
Kaiserslautern, Fischerstraße 11

Baden-Württemberg

Regierungspräsidium Nord-Württemberg,
Stuttgart, Abtlg. III — Landwirtschaft

Regierungspräsidium Süd-Württemberg-Hohenzollern,
Tübingen, Abtlg. III — Landwirtschaft

Regierungspräsidium Nord-Baden,
Karlsruhe, Abtlg. III — Landwirtschaft

Regierungspräsidium Süd-Baden,
Freiburg/Brg., Abtlg. III — Landwirtschaft

Bayern

Arbeitsgemeinschaft für Obst- und Gartenbau,
vertreten durch den Bayerischen Landesverband
für Obst- und Gartenbau,
München, Haydnstraße

Saarland

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landwirtschaft,
Saarbrücken, Hardenbergstraße

Berlin

Senator für Wirtschaft und Kredit,
Geschäftsbereich Ernährung,
Berlin-Charlottenburg, Bredtschneiderstraße 5/8

sowie

die Außenhandelsstelle für Erzeugnisse der Ernährung und Landwirtschaft — Abtlg. Gartenbauerzeugnisse und Saatgut,
Frankfurt/M., Adickes Allee 40

FRANZÖSISCHE REPUBLIK

Ministère de l'agriculture,
service des fraudes
42 bis, rue de Bourgogne
Paris 7ème

ITALIENISCHE REPUBLIK

Istituto Nazionale per il Commercio Estero,
Via Torino 107
Roma

GROSSHERZOGTUM LUXEMBURG

Administration des services agricoles
service de l'horticulture,
40, avenue de la Porte-Neuve,
Luxembourg

KÖNIGREICH DER NIEDERLANDE

Uitvoer Contrôle Bureau voor tuinbouwprodukten,
Javastraat 80
's-Gravenhage

ANHANG II

EWG — CEE — EEG

STAAT: ....

Kontrollstelle: ....

Nr.: ....

Kontrollbescheinigung

Die vorgenannte Kontrollstelle bestätigt hiermit auf Grund einer Stichprobenkontrolle, daß die nachstehend aufgeführte Ware zum Zeitpunkt der Kontrolle den geltenden Qualitätsnormen entspricht.

Art des Erzeugnisses	Klasse	Verpacker und Exporteur laut Verpackung	Zahl der Packstücke	Gesamtgewicht in kg: netto (1) brutto (1)

(1) Nichtzutreffendes streichen.

Ursprungsland: ....

Bestimmungsland: ....

Ausgestellt am: ....

Letzter Gültigkeitstag der Bescheinigung:

....
(wahlfrei)

Diese Bescheinigung ist nur zum Dienstgebrauch für die Kontrollstellen bestimmt.

Bezeichnung des Transportmittels: ....

Ort der Ausstellung: ....

Ausgangszollamt: ....
(wahlfrei)

Kontrollbeamter: ....
(Name in Druckbuchstaben)

Unterschrift: ....

Stempel
der
Kontrollstelle

Verordnung Nr. 61 der Kommission über die Festsetzung von Standardqualitäten für Getreide sowie von Ausgleichskoeffizienten zwischen diesen Standardqualitäten und den für die Richtpreise maßgebenden nationalen Standardqualitäten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 19 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Getreide, insbesondere auf deren Artikel 12,

nach Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Schwellenpreise sind von den Mitgliedstaaten für eine einheitliche Standardqualität festzusetzen.

Bei der Berechnung der Schwellenpreise ist den Unterschieden zwischen den nationalen Standardqualitäten, für die die Richtpreise gelten, und den für den Schwellenpreis maßgebenden Standardqualitäten durch die Anwendung von Ausgleichskoeffizienten Rechnung zu tragen.

Es ist wünschenswert, daß die Standardqualitäten, für welche die Schwellenpreise festgesetzt werden, den durchschnittlichen Qualitäten des in der Gemeinschaft geernteten Getreides entsprechen.

Es müssen Ausgleichskoeffizienten festgesetzt werden, auf Grund deren die Unterschiede zwischen den auf diese Weise definierten Standardqualitäten und den nationalen Standardqualitäten korrigiert werden, für welche die Richtpreise festgesetzt sind, unter Berücksichtigung der charakteristischen Einzelheiten dieser Standardqualitäten, nämlich des Feuchtigkeitsgehalts, des Anteils der Bestandteile, die nicht einwandfreies Getreide sind, und des spezifischen Gewichtes —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die für den Schwellenpreis für Weichweizen maßgebende Standardqualität wird wie folgt bestimmt:

a) gesunder und handelsüblicher Weichweizen von gesundem Geruch und einer dem Weichweizen eigenen Farbe, der der durchschnittlichen Beschaffenheit des in der Gemeinschaft unter normalen Bedingungen geernteten Weizens entspricht;

b) Feuchtigkeitsgehalt: 16 v. H.;

c) Anteil der Bestandteile, die nicht einwandfreies Grundgetreide sind: 5 v. H.,

davon:

— Anteil des Kornbesatzes: 1,5 v. H.,
(Kornbesatz sind Schmachtkorn, Fremdgetreide, Schädlingsfraß und Körner mit Keimverfärbungen.)

— Anteil des Schwarzbesatzes: 0,5 v. H.,
(Schwarzbesatz sind Unkrautsamen, Mutterkorn, verdorbene Körner, Brandbutten, Spelzen, Verunreinigungen, Insektenfragmente und Käfer.)

— Anteil des Auswuchses: 1 v. H.,

— Anteil des Bruchkorns: 2 v. H.;

d) Eigengewicht: 75 kg je Hektoliter.

Artikel 2

Die für die Schwellenpreise für Roggen maßgebende Standardqualität wird wie folgt bestimmt:

a) gesunder und handelsüblicher Roggen von gesundem Geruch und einer dem Roggen eigenen Farbe, der der durchschnittlichen Beschaffenheit des in der Gemeinschaft unter normalen Bedingungen geernteten Roggens entspricht;

b) Feuchtigkeitsgehalt: 16 v. H.;

c) Anteil der Bestandteile, die nicht einwandfreies Grundgetreide sind: insgesamt 5 v. H.,

davon:

— Anteil des Kornbesatzes: 1,5 v. H.,
(Kornbesatz sind Schmachtkorn, Fremdgetreide, Schädlingsfraß.)

— Anteil des Schwarzbesatzes: 0,5 v. H.,
(Schwarzbesatz sind Unkrautsamen, Mutterkorn, verdorbene Körner, Brandbutten, Spelzen, Verunreinigungen, Insektenfragmente und Käfer.)

— Anteil des Auswuchses: 1 v. H.,

— Anteil des Bruchkorns: 2 v. H.;

d) Eigengewicht: 71 kg je Hektoliter.

Artikel 3

Die für den Schwellenpreis für Gerste maßgebende Standardqualität wird wie folgt bestimmt:

a) gesunde und handelsübliche Gerste von gesundem Geruch und einer der Gerste eigenen Farbe,

die der durchschnittlichen Beschaffenheit der in der Gemeinschaft unter normalen Bedingungen geernteten Gerste entspricht;

b) Feuchtigkeitsgehalt: 16 v. H.;

c) Anteil der Bestandteile, die nicht einwandfreies Grundgetreide sind: 3 v. H.,

davon:

— Anteil des Fremdgetreides: 2 v. H.,

— Anteil der fremden Stoffe: 1 v. H.;

d) Eigengewicht: 67 kg je Hektoliter.

Artikel 4

Die für den Schwellenpreis für Hafer maßgebende Standardqualität wird wie folgt bestimmt:

a) gesunder und handelsüblicher Hafer von gesundem Geruch und einer dem Hafer eigenen Farbe, der der durchschnittlichen Beschaffenheit des in der Gemeinschaft unter normalen Bedingungen geernteten Hafers entspricht;

b) Feuchtigkeitsgehalt: 16 v. H.;

c) Anteil der Bestandteile, die nicht einwandfreies Grundgetreide sind: 3 v. H.,

davon:

— Anteil des Fremdgetreides: 2 v. H.,

— Anteil der fremden Stoffe: 1 v. H.;

d) Eigengewicht: 49 kg je Hektoliter.

Artikel 5

Die für den Schwellenpreis für Mais maßgebende Standardqualität wird wie folgt bestimmt:

a) gesunder und handelsüblicher Mais von gesundem Geruch;

b) Feuchtigkeitsgehalt: 15 v. H.;

c) Anteil der Bestandteile, die nicht einwandfreies Grundgetreide sind: 8 v. H.,

davon:

— Anteil des Bruchkorns: 2 v. H., (Bruchkorn im Sinne dieser Verordnung sind Teile von Maiskörnern oder Maiskörner, die durch ein Lochsieb von 4,5 mm durchfallen.)

— Anteil von Schädlingsfraß, verdorbenen Körnern einschließlich hitze- und frostgeschädigter Körner: 5 v. H.,

— Anteil der fremden Stoffe: 1 v. H.

Artikel 6

Die für den Schwellenpreis für Hirse aller Art außer Millet maßgebende Standardqualität wird wie folgt bestimmt:

a) Hirse, die der Klasse USA-Yellow-Grain-Sorghum entspricht;

b) Feuchtigkeitsgehalt: 15 v. H.;

c) Anteil der Bestandteile, die nicht einwandfreies Grundgetreide sind: insgesamt 16 v. H.,

davon:

— Anteil der beschädigten Körner: 5 v. H.,

— Anteil des „non grain sorghum": 3 v. H.,

— Anteil des Bruchkorns: 2 v. H.,

— Anteil des Fremdgetreides: 2 v. H.,

— Anteil der fremden Bestandteile: 4 v. H.

Artikel 7

Die für den Schwellenpreis für Millet maßgebende Standardqualität entspricht der durchschnittlichen Beschaffenheit des in Argentinien erzeugten Millet mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 13 v. H., einem Schwarzbesatz von 2 v. H. und 15 v. H. Bruchkorn und enthülste Körner.

Artikel 8

Die für den Schwellenpreis für Buchweizen maßgebende Standardqualität entspricht der durchschnittlichen Beschaffenheit von Buchweizen aus der Südafrikanischen Union Grad 2 der handelsüblichen Definition.

Artikel 9

Die für den Schwellenpreis für Kanariensaat maßgebende Standardqualität wird wie folgt bestimmt:

a) gesunde und handelsübliche Kanariensaat;

b) Feuchtigkeitsgehalt: 16 v. H.;

c) Anteil der Bestandteile, die nicht einwandfreies Grundgetreide sind: 3 v. H.,

davon:

— Anteil des Fremdgetreides: 2 v. H.,

— Anteil der fremden Stoffe: 1 v. H.;

d) Eigengewicht: 70 kg je Hektoliter.

Artikel 10

Die für den Schwellenpreis von Hartweizen maßgebende Standardqualität wird wie folgt bestimmt:

a) Hartweizen, gesund und handelsüblich, von gesundem Geruch, trocken, von bernsteingelber bis -brauner Farbe, an der Bruchstelle von glasigem, durchscheinendem und hornartigem Aussehen und von einer Qualität, die der Durchschnittsqualität des in der Gemeinschaft unter üblichen Bedingungen geernteten Hartweizens entspricht;

b) zulässiger Hundertsatz der Hartweizenkörner nicht einwandfreier Qualität: 24 v. H.,

davon:

— Hundertsatz der Hartweizenkörner, die ihr glasiges Aussehen, auch teilweise, verloren haben und Weichweizenkörner: 20 v. H., davon höchstens 4 v. H. Weichweizenkörner,

— Hundertsatz des Kornbesatzes: 3,5 v. H., (Zu Kornbesatz zählen Schmachtkorn, Körner anderer Getreidearten als Hart- und Weichweizen, Schädlingsfraß und Körner mit Keimverfärbungen.)

— Hundertsatz des Schwarzbesatzes: 0,5 v. H.; (Zu Schwarzbesatz zählen: Unkrautsamen,

Brandbutten, Spelzen, Verunreinigungen, Insektenfragmente und Käfer.)

c) Eigengewicht: 78 kg je Hektoliter.

Artikel 11

Bei der Festsetzung der Schwellenpreise für Getreidearten, für die Richtpreise bestimmt werden, sind Unterschiede zwischen den für die Grundrichtpreise maßgebenden nationalen Standardqualitäten und den für die Schwellenpreise maßgebenden Standardqualitäten durch die Anwendung der folgenden Ausgleichskoeffizienten auszugleichen.

Ausgehend von dem Feuchtigkeitsgehalt, Besatz und Eigengewicht der für die Richtpreise maßgebenden Standardqualitäten ergibt ein Unterschied:

a) im Feuchtigkeitsgehalt von 0,1 v. H. eine Berichtigung des Schwellenpreises in Höhe von 0,12 v. H. des Grundrichtpreises;

b) im Schwarzbesatz oder Anteil der fremden Stoffe von 0,1 v. H. eine Berichtigung des Schwellenpreises in Höhe von 0,1 v. H. des Grundrichtpreises;

c) im Anteil des Kornbesatzes, des Auswuchses und des Bruchkorns von 0,1 v. H. eine Berichtigung des Schwellenpreises in Höhe von 0,05 v. H. des Grundrichtpreises;

d) im Eigengewicht je Hektoliter von 1 kg eine Berichtigung des Schwellenpreises in Höhe von 0,5 v. H. des Grundrichtpreises.

Weichen sowohl der Feuchtigkeitsgehalt als auch das Eigengewicht von den für die Standardqualität maßgebenden ab, so ist die Berichtigung auf Grund des Ausgleichskoeffizienten vorzunehmen, der zu der höheren Wertberichtigung führt.

Bestimmen die für die Grundrichtpreise maßgebenden nationalen Standardqualitäten den Feuchtigkeitsgehalt und das Eigengewicht als Marge zwischen zwei Grenzen, so ist die Berichtigung auf Grund des arithmetischen Mittels zwischen der oberen und der unteren Grenze vorzunehmen.

Artikel 12

Zur Durchführung der vorliegenden Verordnung erfolgt:

a) die Feststellung der Feuchtigkeitsgehalte, gemäß dem in Anlage I angegebenen Verfahren.

b) Die Bestandteile, die nicht einwandfreies Grundgetreide darstellen, sind gemäß Anlage II definiert, es sei denn, daß die vorliegende Verordnung eine andere Definition enthält.

c) Die Methode zur Bestimmung der Weizenkörner, die ihr glasiges Aussehen verloren haben, wird nach dem Verfahren gemäß Artikel 26 der Verordnung Nr. 19 festgelegt.

Artikel 13

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel ,den 25. Juni 1962.

Für die Kommission
Der Präsident
W. Hallstein

ANLAGE I

Praktische Bezugsmethode zur Wassergehaltsbestimmung

Prinzip:

Das Produkt wird bei 130° C und normalem Luftdruck getrocknet, und zwar während einer gemäß der Partikel empirisch festgelegten Zeit, so daß der auf 100 Gramm bezogene Gewichtsverlust mit dem mittels der Basis Bezugsmethode festgestellten Prozentgehalt an Wasser übereinstimmt.

Anwendungsgebiet:

Diese Trocknungsmethode bei 130° C gilt für zerkleinerte Körner und für Mehle. Die Teilchengröße muß bei oder unterhalb 1700 μ liegen; weniger als 10 v. H. der Partikel dürfen größer als 1000 μ und mehr als 50 v. H. der Partikel müssen kleiner als 500 μ sein.

Geräte:

Präzisionswaage (Genauigkeit: 0,1 Milligramm).

Zerkleinerungsapparat, der keine Erwärmung bewirkt, leicht zu reinigen ist und den unter „Anwendungsgebiet" gestellten Forderungen entspricht (z. B. zerlegbare Kegelmühle).

Metallgefäß mit Deckel; die Nutzfläche muß eine solche Verteilung der Probe ermöglichen, daß 0,2 Gramm auf 1 cm^2 kommt.

Elektrisch beheizter, temperaturgeregelter Trokkenschrank, der auf eine Temperatur zwischen 130° C und 133° C [1]) eingestellt ist und eine ausreichende Lüftung besitzt [2]).

[1]) Lufttemperatur im Innern des Trockenschranks.

[2]) Der Trockenschrank soll eine solche Wärmekapazität haben, daß er, wenn er auf eine Temperatur von 131° C eingestellt worden ist, diese Temperatur in weniger als 1 Stunde wieder erreichen kann, nachdem die Höchstzahl gleichzeitig zu trocknender Proben hineingestellt wurde.
Die Ventilation soll so beschaffen sein, daß, wenn alle Weichweizenproben, die der Schrank enthalten kann, 2 Stunden lang gleichzeitig getrocknet werden, die Ergebnisse mit Bezug auf die nach 4stündiger Trocknung erzielten Ergebnisse eine unter 0,1 v. H. liegende Differenz aufweisen.

Exsikkator mit Phosphoranhydrid und Metallplatte.

Reagenzien:

Phosphoranhydrid (P_2O_5) rein, p. a.

Arbeitsverfahren:

Probenahme:

Man bringt mindestens 5 Gramm der Substanz in das nach Verweilen in dem Trockenraum und Abkühlung im Exsikkator austarierte Metallgefäß. Das Wiegen soll mit einer Genauigkeit von 0,2 Milligramm erfolgen. Mit feuchten Produkten muß rasch gearbeitet werden.

Konditionierung (Vertrocknung oder Befeuchtung) und Schroten, falls es sich um Körner handelt:

Körner, die zwischen 10 v. H. und 13 v. H. Wasser enthalten, werden nicht konditioniert. Der Wassergehalt trockenerer oder feuchterer Körner soll zwischen diese Grenzwerte gebracht werden. Der häufigste Fall ist die Vertrocknung: Jedes die Probe enthaltende Gefäß wird für 7 bis 10 Minuten in den Trockenschrank gestellt, herausgenommen, zugedeckt und in den Exsikkator gestellt.

Sobald das Gefäß auf die Temperatur des Laboratoriums abgekühlt ist, wird es gewogen.

Die Probe wird sogleich zerkleinert. Das Pulver wird in das Gefäß geschüttet und nochmals gewogen. Zwischen den beiden Wägungen sollen weniger als 2 Minuten liegen.

Wasserentzug:

Die Proben werden für 2 Stunden in den Trockenschrank gestellt, auf die oben angegebene Weise herausgenommen und nach Abkühlung im Exsikkator sogleich gewogen.

ANLAGE II

Definition der Bestandteile, die nicht einwandfreies Grundgetreide sind

1. Fremde Stoffe sind: nicht giftige Unkrautsamen, verdorbene Körner, Spelzen, Insektenfragmente und Käfer.

2. Einzelne Besatzfraktion:

   a) *Bruchkorn:*
   Bruchkorn sind alle Körner, bei denen Teile des Endosperms freiliegen. Hierunter fallen auch angeschlagene Körner und Körner mit ausgeschlagenen Keimlingen.

   b) *Schmachtkorn:*
   Schmachtkorn von Weizen sind alle Körner, die nach Entfernung sämtlicher anderen Besatzfraktionen aus der Getreideprobe durch ein 2-mm-Schlitzsieb fallen.

   Schmachtkorn von Roggen sind Körner, die nicht nur an der Furche, sondern zusätzlich an den Kornseiten und dem Kornrücken deutlich sichtbare Einschrumpfungen aufweisen.

   c) *Fremdgetreide:*
   Fremdgetreide sind alle nicht zum Grundgetreide gehörenden Getreidekörner. Bei Hartweizen zählen sämtliche Weichweizenkörner, bei Weichweizen sämtliche Hartweizenkörner zum Fremdgetreide.

   d) *Auswuchs:*
   Auswuchs liegt vor, wenn Wurzel- oder Blattkeime mit bloßem Auge deutlich zu erkennen sind. Zur Beurteilung des Auswuchsgehalts darf jedoch der allgemeine Habitus der Getreideprobe nicht außer acht gelassen werden. Bei manchen Getreidepartien, zum Beispiel bei Hartweizen, tritt — sortenmäßig bedingt — der Keimling stark hervor, so daß bei der Bewegung des Getreides die den Keimling bedeckende Schale aufbricht und Auswuchs vorgetäuscht wird. Ein solches Korn ist nicht als Auswuchs zu bezeichnen. Auswuchs ist erst dann vorhanden, wenn am Keimling deutlich sichtbare, vom Normalzustand leicht zu unterscheidende Veränderungen eingetreten sind.

   e) *Schädlingsfraß:*
   Zum Schädlingsfraß zählen diejenigen Körner, die Fraßstellen aufweisen. Auch Wanzenweizen gehört zur Untergruppe Schädlingsfraß.

   f) *Keimverfärbungen:*
   Körner mit Keimverfärbungen sind Körner mit braunen bis braunschwarzen Verfärbungen der Schale am unversehrten, nicht ausgewachsenen Keimling.

   g) *Verdorbene Körner:*
   Verdorbene Körner sind solche, die durch Fäulnis, Schimmel- oder Bakterienbefall oder durch sonstige Einwirkungen für die menschliche Ernährung unbrauchbar geworden sind. Zu den verdorbenen Körnern gehören auch hitzegeschädigte Körner. Hitzegeschädigte Körner sind solche vollausgebildeten Körner, deren Schale eine graubraune bis schwarze und deren Mehlkörper beim Durchschneiden eine gelblich graue bis bräunlich schwarze Färbung zeigt. Durch die Weizengallmücke geschädigte Körner zählen dann zur Untergruppe verdorbene Körner, wenn durch den sekundär auftretenden Pilzbefall mehr als die Hälfte der Kornoberfläche grau bis schwarz verfärbt ist. Hat die Verfärbung weniger als die Hälfte der Kornoberfläche erfaßt, so zählt das Korn zum Schmachtkorn. Zu den verdorbenen Körnern zählen außerdem frostgeschädigte Körner und bei Gerste verkohlte Körner.

   h) *Verunreinigungen:*
   Zu den Verunreinigungen zählen sämtliche Bestandteile einer Getreideprobe, die bei einer Siebung mit einem 3,5-mm-Schlitzsieb als Rückhalt und bei einer Siebung mit einem 1-mm-Schlitzsieb als Durchfall auftreten.

3. Für die in Artikel 6 genannten Besatzfraktionen gelten die in den „Official Grain Standards of the United States" — Ausgabe 1960 — festgelegten Definitionen.